Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 7893.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 2. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 27. und 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Sächsischen Provinziallandtages und nach erfolgter Zustimmung desselben zu der Vereinigung der in der Provinz Sachsen bestehenden Landarmenverbände, über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dieser Provinz, was folgt:

§. 1.

Die innerhalb der provinzialständischen Begrenzung der Provinz Sachsen zur Zeit nach Maßgabe des Regulativs vom $\frac{\text{17. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1845. bestehenden fünf Bezirks-Landarmenverbände, nämlich:

1) der Landarmenverband der beiden Jerichowschen Kreise,
2) der Magdeburg-Halberstädter Landarmenverband,
3) der Landarmenverband der beiden Mansfelder Kreise, des Saalkreises und der Stadt Halle,
4) der Landarmenverband der vormals Sächsischen Kreise mit dem Kreise Erfurt,
5) der Landarmenverband der Eichsfeldischen Kreise mit dem Kreise Nordhausen,

werden mit dem 1. Januar 1872. zu Einem Landarmenverbande vereinigt, welcher den Namen „Landarmenverband der Provinz Sachsen“ führt und in der Stadt Merseburg seinen Sitz und Gerichtsstand hat.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten fünf Bezirks-Landarmenverbände über; er übernimmt das

Ausgegeben zu Berlin den 21. Oktober 1871.

das gesammte Vermögen und die gesammten Einkünfte derselben mit der Verpflichtung, das Vermögen seinem bestimmungsmäßigen Zwecke entsprechend zu verwalten und die Einkünfte nach Maßgabe der dieserhalb zu bewirkenden speziellen, eventuell vom Provinziallandtage zu beschließenden Auseinandersetzungen bei der Vertheilung der Kosten des Landarmenwesens den einzelnen Kreisen in Anrechnung zu bringen.

Dem Kommunallandtage der Altmark steht es frei, den Eintritt der Altmark in den Landarmenverband der Provinz Sachsen bis zum 1. Januar 1872. zu beschließen.

§. 2.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Sachsen wird unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinziallandtages unter Mitwirkung eines provinzialständischen Ausschusses von einem Landarmendirektor — bezüglich dessen Stellvertreter — geführt.

§. 3.

Der Landarmendirektor wird vom Provinziallandtage gewählt und vom Könige bestätigt. Seine Anstellung erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren; seine etwaige Wiederwahl kann auf Lebenszeit erfolgen. Derselbe erhält aus dem Provinzial-Landarmenfonds eine durch den Provinziallandtag festzusetzende Besoldung und hat Anspruch auf Pensionsgewährung nach den näheren Vorschriften des §. 65. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. Er wird durch den Landtagsmarschall vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Den Stellvertreter des Landarmendirektors bestellt der Landtagsmarschall für den Fall der Behinderung des erstgedachten Beamten.

Zur Unterstützung des Landarmendirektors kann auf dessen Antrag und unter Zustimmung des provinzialständischen Ausschusses ein Syndikus gegen Remuneration angenommen werden.

§. 4.

Der provinzialständische Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, welche vom Provinziallandtage aus seiner Mitte, jedoch nur auf die Dauer von sechs Jahren, gewählt werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Wahlperiode nicht vollzogen, so dauert das Mandat bis zur erfolgten Neuwahl fort.

Für den Fall, daß die Altmark dem Landarmenverbande der Provinz Sachsen bis zum 1. Januar 1872. beitritt, wird die Zahl der Mitglieder des provinzialständischen Ausschusses auf sieben festgesetzt. Das siebente Mitglied wählt alsdann der Kommunallandtag der Altmark.

§. 5.

Der provinzialständische Ausschuß, in welchem der Landarmendirektor zwar Sitz, aber keine Stimme hat, wählt, sobald er zum ersten Male im Jahre zusammentritt,

tritt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf die Dauer des laufenden Jahres, und versammelt sich regelmäßig alle drei Monate an einem, in seiner ersten Jahressitzung ein für alle Mal zu bestimmenden Tage. Außerdem tritt der provinzialständische Ausschuß zusammen, so oft er von dem Vorsitzenden zusammenberufen wird, was binnen zehn Tagen geschehen muß, sobald der Landarmendirektor oder zwei Ausschußmitglieder dieses schriftlich beantragen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, jedem Mitgliede des Ausschusses, dem Landarmendirektor, sowie dem Landtagsmarschall — bezüglich dessen Stellvertreter — vor den regelmäßigen Sitzungen diejenigen Gegenstände rechtzeitig mitzutheilen, welche in der betreffenden Sitzung zur Berathung kommen sollen und die genannten Personen zu jeder außerordentlichen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung besonders schriftlich rechtzeitig einzuladen.

Zur Beschlußfähigkeit des provinzialständischen Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 6.

Der Landarmendirektor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des provinzialständischen Ausschusses vor, theilt die zur Berathung vorliegenden Gegenstände dem Vorsitzenden des Ausschusses mit und trägt für die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses Sorge. Er vertritt den Landarmenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden, Korporationen und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke allein.

§. 7.

In wie weit der Landarmendirektor die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Ausschusses beziehungsweise des Provinziallandtages zu erwirken hat, sowie der Geschäftsgang und die Büreaueinrichtung des Landarmendirektors wird durch ein besonderes, vom Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt, in welchem auch das Erforderliche über die den Mitgliedern zu gewährende Entschädigung für Reisekosten und Diäten ꝛc. zu bestimmen ist.

§. 8.

Die staatliche Oberaufsicht über die ständische Landarmenverwaltung führt der Oberpräsident. Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände derselben Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des provinzialständischen Ausschusses entweder persönlich oder durch einen von ihm abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen. Zu diesem Behufe ist ihm über jede Sitzung die erforderliche Mittheilung rechtzeitig zu machen. Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und solche — sofern eine das Vorhandensein einer dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Landarmendirektor fruchtlos geblieben — Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen.

§. 9.

Zur Ordnung der Verwaltung und inneren Einrichtung der Anstalten des Landarmenwesens werden von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Abänderung auf dem vorbezeichneten Wege sein Bewenden, soweit sie nicht durch diese Verordnung eine Abänderung erleiden.

§. 10.

Der Landarmendirektor ist befugt, in Angelegenheiten der Landarmenverwaltung die Kreis- und Ortspolizei- resp. Kommunalbehörden zu requiriren.

§. 11.

Der Landarmendirektor hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12.

Mit dem 1. Januar 1872. wird das Regulativ über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom $\frac{\text{17. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1845. aufgehoben. Sollte bis zu dem gedachten Tage der Kommunallandtag der Altmark seinen Beitritt zu dem Landarmenverbande der Provinz Sachsen nicht erklärt haben, so bleiben diejenigen Bestimmungen des gedachten Regulativs in Kraft, welche sich auf den Landarmenverband der Altmark beziehen (besonders §§. 3. bis 24.).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 2. Oktober 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7894.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 2. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund der §§. 27. und 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, nach Anhörung des Provinziallandtages der Rheinprovinz und nach erfolgter Zustimmung desselben zu der Vereinigung der in der Provinz bestehenden fünf Landarmenverbände, über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1.

Die in der Rheinprovinz bestehenden fünf Bezirks-Landarmenverbände werden mit dem 1. Januar 1872. zu Einem Landarmenverbande vereinigt, welcher den Namen

„Landarmenverband der Rheinprovinz“

führt und in der Stadt Coblenz seinen Sitz und Gerichtsstand hat.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten fünf Bezirks-Landarmenverbände über; er übernimmt die Kapitalien und baaren Geldbestände derselben mit der Verpflichtung, die Zinsen der Kapitalien und die baaren Geldbestände bei der Vertheilung der Kosten des Landarmenwesens den Kreisen des betreffenden Regierungsbezirks in Anrechnung zu bringen.

§. 2.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Rheinprovinz wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871. (Gesetz-Samml. S. 469.) geführt.

§. 3.

Ueber den Umfang und die Benutzung des für den Regierungsbezirk Trier bestehenden Landarmenhauses in Trier für die Zwecke des Provinzial-Landarmenwesens wird für den Fall, daß dieserhalb eine Vereinigung zwischen der Verwaltung des Landarmenhauses und dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht erzielt wird, die Entscheidung dem Provinziallandtage vorbehalten.

Derselbe hat in gleicher Weise in Betreff der Benutzung der für die Regierungsbezirke Aachen, Coblenz, Cöln und Düsseldorf errichteten Arbeitsanstalt in Brauweiler zur Erfüllung der dem Provinzial-Landarmenverbande obliegenden Aufgaben zu beschließen. Bis zur Beschlußfassung des Provinziallandtages hat hierüber der Oberpräsident vorbehaltlich des Rekurses an den Minister des Innern zu bestimmen.

§. 4.

§. 4.

Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der im §. 3. gedachten Anstalten werden von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die erforderlichen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Aenderung auf dem bezeichneten Wege sein Bewenden.

§. 5.

Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 6.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7.

Mit dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 14. Juni 1859. (Gesetz-Samml. S. 341.) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 2. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7895.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neisse im Regierungsbezirk Oppeln über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Neisse im Regierungsbezirk Oppeln beschlossenen Bau einer Kreis-Chaussee von Neisse über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Neisse das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 20. September 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7896.)

(Nr. 7896.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 68,000 Thalern, II. Emission. Vom 20. September 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Neisser Kreises auf den Kreistagen vom 15. Juni 1868. und 17. Juni 1869. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel neben der durch das Privilegium vom 12. Dezember 1864. (Gesetz-Samml. 1865. S. 68.) bereits genehmigten Anleihe im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 68,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 68,000 Thalern, in Buchstaben: Acht und sechszig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000 Thaler à 200 Thaler,
31,000 „ à 100 „
7,000 „ à 25 „
= 68,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1881. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des von der Regierung zu Oppeln festzustellenden Tilgungsplanes zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 20. September 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation

des

Neisser Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 15. Juni 1868. und 17. Juni 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 68,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Neisser Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 68,000 Thalern geschieht vom Jahre 1881. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des von der Königlichen Regierung zu Oppeln festgestellten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1881. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, rascher zu amortisiren, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt fünf, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln und in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung, sowie in dem Neisser Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Neisse, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Neisse.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zwanzig halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neisse gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch dagegen eingelegt hat. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neisse, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Neisser Kreise.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Neisser Kreises

II. Emission

Littr. . . . . . №. . . . .

über . . . . Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

. . . . . Thaler . . . . . Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom . . ten . . . . bis . . . . , resp. vom . . ten . . . . bis . . . . und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom . . . . bis . . . . mit (in Buchstaben) . . . . . Thalern . . . . . Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neisse.

Neisse, den . . ten . . . . 18. .

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Neisser Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Neisser Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Neisser Kreises, II. Emission,

Littr. . . . . . № . . . . . über . . . . . Thaler à fünf Prozent Zinsen,

die 2te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18. . bis 18. . bei der Kreis-Kommunalkasse zu Neisse.

Neisse, den . . ten . . . . 18. .

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Neisser Kreise.

Anmerkung. Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattseite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

19 ter Zins-Kupon.	**20** ster Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 7897.) Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna. Vom 16. Oktober 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 9. Oktober 1871. der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht. Die vorgedachte Urkunde gelangt durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. d. O. und Liegnitz zur Veröffentlichung.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Weishaupt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).